

Landratsamt Rosenheim

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

**Antrag der Firma Zosseder GmbH Wertstoff und Sondermüll, Spielberg 1, 83549 Eisel-
fing auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zur physikalisch-chemischen Behand-
lung, insbesondere zum Destillieren, Trocknen oder Verdampfen, mit einer Durchsatz-
kapazität an Einsatzstoffen bei gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen je Tag oder mehr
am Standort auf dem Grundstück Fl. Nr. 782, Gemarkung und Gemeinde Griesstätt**

Öffentliche Bekanntmachung vom 29.10.2021, Az.: 35 – 824 – 50

Auf Antrag der Firma Zosseder GmbH Wertstoff und Sondermüll, Spielberg 1, 83549 Eisel-
fing hat das Landratsamt Rosenheim mit Bescheid vom 08.10.2021, Az. 35-824-50 die im-
missionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur
physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Trocknen oder Ver-
dampfen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei gefährlichen Abfällen von 10
Tonnen je Tag oder mehr am o.g. Standort erteilt.

Das Landratsamt Rosenheim hat gemäß § 4 BImSchG als zuständige immissionsschutz-
rechtliche Genehmigungsbehörde die o.g. Genehmigung unter Auflagen und Bedingungen
erteilt. Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung dieses Genehmigungsbeschei-
des werden hiermit gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG i. V. m. § 21 a der Neunten Verordnung
zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmi-
gungsverfahren – 9. BImSchV) öffentlich bekanntgemacht.

I. Verfügender Teil des Genehmigungsbescheides:

Der Firma Zosseder GmbH Wertstoff und Sondermüll wird nach Maßgabe der nach-
stehenden Nummern 2, 3 und 4 die immissionsrechtliche Genehmigung zur Errich-
tung und zum Betrieb einer Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung von ge-
fährlichen Abfällen (Emulsionsspaltanlage) auf dem Grundstück Fl.Nr. 782 der Ge-
markung und Gemeinde Griesstätt erteilt.

Der Genehmigungsbescheid wurde unter Nebenbestimmungen erteilt und ist mit
nachfolgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

II. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch Art. 5 des Gesetzes über weitere Maßnahmen zur Verwaltungsreform in Bayern (Verwaltungsreformgesetz - VwReformG) vom 26. Juli 1997 (GVBl. S. 311) wurde das Widerspruchsverfahren im Immissionsschutzrecht abgeschafft.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de bzw. orientieren Sie sich an der Anleitung auf der Homepage zum Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach www.egvp.de).
- Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

III. BVT-Merkblatt

Für die genehmigte Anlage sind die Schlussfolgerungen zu den Besten Verfügbaren Techniken (BVT) für die Abfallbehandlung gemäß der Richtlinie 2010/75/EU vom 10.08.2018 das maßgebliche BVT-Merkblatt.

IV. Auslegung:

Der vollständige Genehmigungsbescheid einschließlich Auflagen und Begründung liegt für zwei Wochen von

Samstag, 30.10.2021 bis einschließlich **Montag, 15.11.2021**

im Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Immissionschutz, Zimmer Nr. 04.014, immissionsschutz@lra-rosenheim.de zur Einsichtnahme während der jeweiligen Dienststunden aus.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, E-Mail: immissionsschutz@lra-rosenheim.de angefordert werden.

Zusätzlich werden die genannten Unterlagen auf der Internetseite des Landratsamtes Rosenheim zugänglich gemacht (<https://www.landkreis-rosenheim.de/>). Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der in Papierform zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Aufgrund der aktuellen Lage durch die Corona-Pandemie ist die vorherige Abstimmung eines Termins zur Einsicht in die Unterlagen unbedingt erforderlich (Tel.: 08031-392-3506). Über die einzuhaltenden hygienerechtlichen Bestimmungen werden Sie bei der Terminabsprache informiert.

V. Zustellung

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gemäß § 10 Absatz 8 Satz 5 BImSchG auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, den 29.10.2021

gez.
Deichsel